

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Kantonales Steueramt

Natürliche Personen Buchprüfung

WEGLEITUNG

zum Online-Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (ab Steuerjahr 2025)

1. Wofür ist der Fragebogen?

Der Fragebogen dient Ihnen als Unterstützung beim Ausfüllen Ihrer privaten Steuererklärung. Sofern alle notwendigen Informationen bereits aus der Jahresrechnung Ihrer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ersichtlich sind, muss der Fragebogen **nicht** ausgefüllt werden.

Weitere Informationen

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind nicht selbstständig steuerpflichtig. Ihre Leistungen und Werte werden den beteiligten Personen anteilmässig zugerechnet.

Als Gesellschafterin oder Gesellschafter sind Sie verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen und Ihre anteiligen Einkünfte sowie Kapitalanteile aus der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in Ihrer privaten Steuererklärung zu deklarieren. Die unterzeichnete Jahresrechnung ist als Beilage zu Ihrer Steuererklärung beim Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde Einreichen.

2. Einkommen

Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn** des oder der im laufenden Steuerjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre(s). Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt; es sind die tatsächlichen Ergebnisse einzusetzen.

Ziffer 2c

Nicht abzugfähig und hier anzugeben sind die als Geschäftsaufwand verbuchten **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge** (Säule 3a) sowie die als Geschäftsaufwand verbuchten Beiträge an die berufliche Vorsorge zum **Einkauf von Beitragsjahren** von Teilhaberinnen und Teilhabern. Solche Beiträge sind Privataufwand; sie sind in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

Ziffer 3b

Als **sonstige Abzüge** kommen in Betracht:

- im Reingewinn enthaltene Entnahmen aus bereits als Gewinn versteuerten Rückstellungen oder Reserven;
- Nachholung früher besteueter Abschreibungen, so weit diese in den Büchern nicht aktiviert worden sind.

Solche Abzüge sind auf einer Beilage zu begründen.

Ziffern 5b und 5c

Private **Unkostenanteile und Naturalbezüge** der Teilhaberinnen und Teilhaber sind so weit anzugeben, als sie nicht bereits der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und den Privatkonten belastet worden sind. Die Naturalbezüge sind zum Marktwert anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den die Teilhaberinnen oder die Teilhaber ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätten bezahlen müssen.

Für Einzelheiten über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile, siehe  Merkblatt N1/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, publiziert unter (www.estv.admin.ch).

Ziffern 8a und 8b

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zu rechenbaren Aufwands im Umfang von 50 % (§ 27b StG), bei der direkten Bundessteuer zu 70% (Art. 18b DBG) steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren. Das Nettoergebnis aus qualifizierenden Beteiligungen ist in einer Spartenrechnung auszuweisen.

Ziffern 8c

Bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten **Liquidationsgewinne** getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. (§ 45 Abs. 1 lit. f StG; Art. 37b DBG). Die reduzierte Besteuerung ist mit dem **Fragebogen Kapitalgewinne** geltend zu machen; dieser kann im Internet heruntergeladen werden (www.ag.ch/steuern). Für jede beteiligte Person, welche die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung beansprucht, ist der ausgefüllte **Fragebogen Kapitalgewinne** zusammen mit dem **Fragebogen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** einzureichen.

Ziffer 9

Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge (Säule 2)** sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bemessung der AHV-Beitragspflicht stellt jedoch nur der Arbeitgeberanteil abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar. Der als Aufwand verbuchte **«Arbeitnehmeranteil»** der Beiträge zu Gunsten der Teilhaberinnen und Teilhaber ist für die Bemessung der AHV-Beitragspflicht aufzurechnen. Diese aufgerechneten **«Arbeitnehmerbeiträge»** sowie die nicht als Aufwand verbuchten, dem Privatkonto belasteten Beiträge, sind für die Ermittlung der steuerbaren Einkünfte vom AHV-pflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen.

Als Arbeitgeberanteil der Beiträge an die berufliche Vorsorge zu Gunsten der Teilhaberinnen und Teilhaber qualifiziert grundsätzlich die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil.

Beiträge an die berufliche Vorsorge zum Einkauf von Beitragsjahren von Teilhaberinnen und Teilhabern stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar; sie sind in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen. Für die Bemessung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens können jedoch, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind, 50 % der Einkäufe in Abzug gebracht werden. Auch diese AHV-rechtlich abziehbaren Einkaufsbeiträge stellen steuerrechtlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar; sie werden in Ziffer 13 der persönlichen Steuererklärung als Abzug berücksichtigt.

Die sich in Ziffer 9 ergebenden Einkünfte aus der Gesellschaft sind von den einzelnen Teilhaberinnen und Teilhabern in ihren persönlichen Steuererklärungen als Einkommen aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zu deklarieren.

Ziffer 10

Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen sind steuerbares Einkommen der Anspruchsberechtigten und von diesen in Ziffer 2.3 der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren. Soweit die für

Teilhaberinnen und Teilhaber ausgerichteten Familienzulagen in der Gesellschaft als Aufwandminderung oder als Ertrag verbucht sind, können sie vorstehend in Ziffer 9 des **Fragebogens** von den Einkünften abgezogen werden.

3. Vermögen

Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Vermögen am Ende des laufenden Steuerjahres abgeschlossenen Geschäftsjahrs.

Soweit alle Vermögenssteuerwerte mit den Bilanzwerten übereinstimmen, kann auf die Deklaration in den Ziffern 11 bis 13 verzichtet werden.

Es genügt in diesem Fall die Deklaration der Anteile der Teilhaberinnen und Teilhaber am Vermögen der Gesellschaft sowie des Gesamtvermögens in Ziffer 14 des **Fragebogens**.

Ziffer 11

- a) Als Vermögenssteuerwert der **Liegenschaften und Grundstücke** ist der gemäss "Eröffnung der Neuschätzung" festgelegte Steuerwert einzusetzen
- d) Als Steuerwert für **alle übrigen Aktiven** gilt der Buchwert (zuzüglich versteuerte stillen Reserven). Auch die **Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** werden zum Buchwert bewertet

Ziffer 12

Unter den Passiven bilanzierte Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Liegenschaften sind im Vermögenssteuerwert der entsprechenden Aktiven enthalten.

Ziffer 14

Die sich in der letzten Kolonne ergebenden Beträge sind von den Teilhabern und Teilhaberinnen in ihren persönlichen Steuererklärungen als Anteil an Personengesellschaft zu deklarieren.